

**Lese- und Gebührenordnung für die Bücherei
der Stadt Schöningen vom 02.11.1978 in der
Fassung der Änderung vom 14.06.2001**

Gemäß § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Lese- und Gebührenordnung für die Bücherei der Stadt Schöningen beschlossen:

- (1) Die Stadt Schöningen unterhält eine öffentliche Bücherei im Kerngebiet mit Nebenstellen in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf.
- (2) Während der Öffnungszeiten ist jeder Schöninger Einwohner berechtigt, die vorhandenen Bücher zu entleihen. Er ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung oder Beschmutzung sowie Verlust des Buches kann die Stadt Schöningen vom Leser Schadenersatz verlangen. Eine Weitergabe der entliehenen Bücher an andere Leser ist nicht gestattet. Ein Leser hat sich bei der Rückgabe eines Buches persönlich davon zu überzeugen, daß auf seiner bei der Bücherei geführten Lesekarte der Vermerk "Zurück" eingetragen wird. Solange dieser Vermerk fehlt, haftet der Leser weiterhin für das eingetragene Buch.
- (3) Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Lesefrist für das Ausleihen der Bücher beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Bei vorübergehender Schließung der Bücherei endet die Ausleihfrist mit dem letzten Öffnungstag. Dieser Tag wird durch Aushang in der Bücherei und in der Tageszeitung bekanntgegeben.
- (4) Als Gebühr für das Überschreiten der Lesefrist werden pro Buch und angefangene Woche 0,25 € festgesetzt. Über die Befreiung von dieser Gebühr entscheidet auf schriftlichen Antrag des Lesers in begründeten Ausnahmefällen der Stadtdirektor.
- (5) Trotz erfolgloser Mahnung nicht zurückgegebene Bücher werden kostenpflichtig eingezogen. Darüberhinaus ist die Gebühr zu Ziffer 4 zu zahlen.
- (6) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Bei ungebührlichem Verhalten können Leser ganz oder vorübergehend von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (7) Inkrafttreten